

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

GZ.II/1-2679/76-1967.

Wien, am 21. November 1967

Entwurf eines Gesetzes,
mit dem das Erste NÖ.Grundsteuerbe-
freiungsgesetz abgeändert wird;
Regierungsvorlage.

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 21. NOV. 1967

Zl. 326 Verf.-Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

Auf Grund der Bestimmungen des § 5 Abs.3 der B.-VG.Novelle 1962,
Nr. BGBI./205, sind die die verschiedenen Gebiete der Verwaltung
regelnden Rechtsvorschriften an Art. 118 Abs.2 und 3 bis
spätestens 31. Dezember 1968 anzupassen.

Bei dieser Gelegenheit sollen jedoch gleichzeitig jene Be-
stimmungen abgeändert werden, die auf Grund anderer gesetz -
geberischer Maßnahmen entweder des Bundes oder des Landes in
ihrer Rechtsgültigkeit eingeschränkt sind und daher aus formellen
Gründen ebenfalls einer Änderung bedürfen.

Im einzelnen wird bemerkt:

Zu Z.1:

Im bisherigen Wortlaut des § 1 Abs.2 wird auf ehemals reichs-
deutsche Bestimmungen verwiesen, die durch das Bewertungsgesetz 1955
außer Kraft gesetzt worden sind. Ebenso erscheint es zweckmäßig,
die in dieser Gesetzesstelle zitierte Verordnung der Bundes-
regierung durch Aufnahme des entsprechenden Textes zu ersetzen.

Zu Z.2:

Die Konkretisierung des Inhaltes des Grundsteuerbefreiungsge-
setzes ist unter den gesetzlichen Tatbestand "Berechnung und
Festsetzung des Jahresbetrages der Grundsteuer" zu subsumieren,
welcher Aufgabenbereich im ausschließlichen und überwiegenden
Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft
gelegen und geeignet ist, durch die Gemeinschaft innerhalb
ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden.

Der rein rechnerische Vorgang der Festsetzung der durch die Befreiung ermäßigten Grundsteuer während der Befreiungsdauer erfolgt außerhalb des Grundsteuermeßverfahrens und fällt auch deshalb nicht mehr in die Zuständigkeit der Finanzbehörden.

In Ansehung dessen ergeben sich die Änderungen zu Z.3, 5, 6, 8, 9, 10, 11 und 12. Ferner ist es notwendig, nicht mehr vom Grundsteuermeßbetrag sondern von der auf Grund des Grundsteuermeßbetrages errechneten Grundsteuer auszugehen.

Zu Z. 4:

Zufolge der Bestimmungen des § 60 Abs.1 der NÖ.Gemeindeordnung entfallen die Bestimmungen über den Instanzenzug.

Zu Z. 5:

In dieser Gesetzesstelle wurde die zitierte Verordnung der Bundesregierung durch Aufnahme des entsprechenden Textes ersetzt.

Zu Z.7:

Die Strafbestimmungen haben auf Grund des § 40 Abs.1 lit.c und Abs.2 NÖ. Abgabenordnung zu entfallen.

Die NÖ.Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ.Landesregierung über den Entwurf eines

Gesetzes, mit dem das Erste NÖ. Grundsteuerbefreiungsgesetz abgeändert wird,

der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ. Landesregierung:

Dr. T s c h a d e k

Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Reich